



# Kreditkarten-Kundenbedingungen für die Hilton HHonors® Credit Card (VISA-Card)

## 1. Verwendungsmöglichkeiten

Die Hilton HHonors® Credit Card wird von der Deutschen Kreditbank AG, Taubenstr. 7-9, 10117 Berlin, (nachstehend „Bank“) herausgegeben. Die Deutsche Kreditbank AG ist somit Vertragspartnerin des Karteninhabers.

Mit der Hilton HHonors® Credit Card (nachstehend „Kreditkarte“) kann der Karteninhaber

- als Teilnehmer des Hilton HHonors® Gästebonusprogramms der Hilton HHonors Worldwide LLC, 7930 Jones Branch Drive Mclean, Fairfax, Virginia, VA 22102 USA (nachstehend „HHW“) Bonuspunkte sammeln
- bei Vertragsunternehmen im Inland und - als weitere Dienstleistung im Ausland - im Rahmen des VISA-Verbundes Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen
- als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten - dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers - Bargeld beziehen.

Die Vertragsunternehmen sowie die Bank und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind.

## 2. Abwicklung des Zahlungsvorgangs

### (1) Autorisierung des Zahlungsauftrags

Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages.

Hierzu ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen sind, oder
- an Geldautomaten, bei Vertragsunternehmen sofern erforderlich sowie an automatisierten Kassen die PIN einzugeben oder
- gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten (z.B. im Internet, mittels Telefon) anzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Bank und/ oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen. Die Nutzung der Kreditkarte erfolgt in diesem Falle am Sitz des Vertragsunternehmens.

### (2) Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen

Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz.

### (3) Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber diesen nicht nach Ziffer 2 (1) autorisiert hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen oder das tägliche Verfügungslimit (Ziffer 6) nicht eingehalten oder
- die Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

## 3. Hilton HHonors®; Bonuspunkte

(1) Beim Einsatz der Kreditkarte sammelt der Karteninhaber Bonuspunkte, die seinem Hilton HHonors® Punktekonto gutgeschrieben werden. Sofern der Karteninhaber noch nicht Teilnehmer am Hilton HHonors® Gästebonusprogramm von HHW ist, beantragt er mit seinem Kartenantrag gleichzeitig die Teilnahme an diesem Programm. Die Kreditkarte ergänzt die HHonors® Kundenkarte ohne Kreditartenfunktion. Zur Inanspruchnahme der Leistungen des Hilton HHonors® Gästebonusprogramms ist diese ebenfalls vorzulegen.

(2) Die Teilnahmebedingungen des Hilton HHonors® Gästebonusprogramms von HHW werden dem Karteninhaber – auf Wunsch vorab – zugesandt. Mit Einsatz der Kreditkarte akzeptiert der Karteninhaber diese Bedingungen.

(3) Für jeweils einen vollen Euro Umsatz mit seiner Kreditkarte erhält der Karteninhaber zwei Bonuspunkte. Tätigt der Karteninhaber einen Umsatz in einem Hilton® Hotel bzw. einem Hotel der Hilton Family® (Hilton®, Conrad®, Coral by Hilton®, Doubletree®, Embassy Sweet Hotels®, Hampton Inn®, Hampton Inn & Suites®, Hilton Garden Inn®, Hilton Grand Vacations Club® und Homewood Suites by Hilton®) weltweit, so erhält er für jeden vollen Euro Umsatz drei Bonuspunkte. Die Gutschrift von Bonuspunkten für Haupt- und Partnerkarten erfolgt jeweils auf dem persönlichen Hilton HHonors® Punktekonto des Haupt- bzw. Partnerkarteninhabers. Bonuspunkte sind nicht übertragbar.

(4) Für folgende in der Monatsabrechnung ausgewiesene Umsätze werden keine Bonuspunkte gutgeschrieben:

- sämtliche Bargeldverfügungen
- sämtliche für die Nutzung der Kreditkarte erhobenen Entgelte
- Zinsen
- Einzahlungen auf das Kartenkonto.



- (5) Der Karteninhaber erhält keine Bonuspunkte für Umsätze, die er während eines Zeitraums tätigt, in dem die Bank ihm die Nutzung der Kreditkarte untersagt hat. Kündigt die Bank das Vertragsverhältnis wegen Zahlungsverzugs, werden für vom Karteninhaber zum Kündigungszeitpunkt noch nicht ausgeglichene Umsätze keine Bonuspunkte gewährt; eventuell bereits gutgeschriebene Bonuspunkte werden auf dem Punktekonto storniert.
- (6) Auch nach Kündigung der Kreditkarte behalten gesammelte Bonuspunkte ihre Gültigkeit gemäß den Teilnahmebedingungen des Hilton HHonors® Gästebonusprogramms von HHW.
- (7) Endet die Mitgliedschaft des Karteninhabers beim Hilton HHonors® Gästebonusprogramm, ist die Bank berechtigt, die Kreditkarte mit den in Ziffer 19 genannten Fristen zu kündigen.

#### 4. Zusätzliche Leistungen; VIP Status

- (1) Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.
- (2) Die Gültigkeit und Funktionalität der Karte ist vom HHonors® VIP Status unabhängig. Es erfolgt keine neue Ausstellung einer Kreditkarte mit einem speziellen HHonors® VIP Status nach Erteilung bzw. Veränderung des entsprechenden Kundenstatus durch Hilton HHonors®.

#### 5. Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt.

#### 6. Verfügungsrahmen

- (1) Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des von der Bank mitgeteilten monatlichen Verfügungsrahmens und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit zweifelsfrei gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens vereinbaren.  
Die Bank ist berechtigt, den Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren und/ oder weitere Verfügungen abzulehnen. Die Bank wird den Inhaber hierüber informieren und hat bei Reduzierung des Verfügungsrahmens auf die berechtigten Belange des Karteninhabers Rücksicht zu nehmen. Der Verfügungsrahmen steht ihm und einem etwaigen Partnerkarteninhaber gemeinschaftlich zu.
- (2) Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt weder zu einer Einräumung eines Kredits noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits. Überschreitet der Karteninhaber den Verfügungsrahmen, ist der den Verfügungsrahmen überschreitende Betrag unabhängig von der Kreditkartenabrechnung zur sofortigen Zahlung fällig.

- (3) Die Bank kann jederzeit die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Karteninhabers anhand von Selbstauskünften und/ oder aktuellen Verdienstnachweisen verlangen. Auch wenn der Karteninhaber seinen Verfügungsrahmen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen.
- (4) Soweit auf dem Kreditkartenkonto gemäß Ziffer 8 ein Guthaben vorhanden ist, sind Kreditkartenumsätze über den Verfügungsrahmen hinaus in Höhe des jeweiligen Guthabens möglich. Bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze mindern das verfügbare Guthaben.

### 7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

#### (1) Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

#### (2) Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

#### (3) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt, hat die Möglichkeit zusammen mit der PIN und Kreditkarte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben).

#### (4) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, der Kartendaten oder der PIN fest, hat er unverzüglich den Hilton HHonors® 24-Stunden-Sperrannahmedienst, Tel.: +49 (0)69/ 66571333 hierüber zu unterrichten (Sperranzeige). Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.  
Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Verfügung zu unterrichten.



#### (5) Änderungsmeldungen

Der Karteninhaber hat dem Hilton HHonors® Credit Card Service, Postfach 1403, 94004 Passau, Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder seiner Bankverbindung unverzüglich bekannt zu geben. Durch die Verletzung dieser Verpflichtung verursachte Mehraufwendungen der Bank hat der Karteninhaber zu tragen.

### 8. Guthaben

- (1) Der Karteninhaber kann Einzahlungen auf sein Kreditkartenkonto vornehmen. Diese Einzahlungen haben auf das von der Bank benannte Verrechnungskonto unter Angabe der jeweiligen Kartenummer zu erfolgen. Das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird als Einlage mit monatlicher Gutschrift verzinst und ist täglich fällig. Die auf dem Kartenkonto gebuchten Soll-Umsätze aus der Nutzung der Kreditkarte werden mit einem Guthaben auf dem Kartenkonto taggleich verrechnet.
- (2) Der jeweils gültige Zinssatz ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

### 9. Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers, Abrechnung der Umsätze

- (1) Die Bank wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Bank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservices entstandene Forderungen. Die der Bank aufgrund der Nutzung der Kreditkarte zustehenden Zahlungsansprüche und Entgelte sowie die vom Karteninhaber auf das Kreditkartenkonto geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt.
- (2) Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Ziffer 15 (5) bleiben unberührt.
- (3) Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der Kreditkarte geschlossen wurden, darf der Karteninhaber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form eines vom Vertragsunternehmen unterzeichneten VISA-Gutschriftbelegs entgegennehmen. Sofern in zwei aufeinanderfolgenden Abrechnungen keine Gutschrift auf dem Kartenkonto erfolgt ist, hat der Karteninhaber die Bank hierüber unter Vorlage einer Kopie des Gutschriftbelegs zu unterrichten.
- (4) Die Kreditkartenabrechnung erfolgt einmal monatlich zu einem bestimmten Abrechnungstichtag. Dieser Abrechnungstichtag wird dem Karteninhaber von der Bank mitgeteilt. Die Kreditkartenabrechnung ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss.

- (5) Der Karteninhaber ist verpflichtet, seine Kreditkartenabrechnungen zeitnah abzurufen. Er hat die Abrechnung unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich über etwaige Einwendungen zu unterrichten.
- (6) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesene Forderungsbetrag fällig, sobald die Bank dem Karteninhaber eine Abrechnung erteilt hat. Dieser Betrag wird zeitnah per Lastschrift von dem vom Karteninhaber angegebenen Girokonto (Abrechnungskonto) eingezogen. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze zum Zeitpunkt der Belastung gewährleistet ist. Im Falle der Lastschrift-rückgabe ist die Bank berechtigt, bis zur Begleichung des Lastschriftbetrages die weitere Nutzung der Kreditkarte zu untersagen oder erforderliche Genehmigungen an Vertragsunternehmen zur weiteren Nutzung der Kreditkarte zu verweigern.

### 10. Besondere Regelungen für die Nutzung der Teilzahlungsfunktion

- (1) Soweit die Nutzung der Teilzahlungsfunktion vereinbart wurde, werden die Erstattungsbedingungen i. S. v. Ziffer 9 Abs. (1) abweichend von der in Ziffer 9 Abs. (6) enthaltenen Regelung bereits mit der jeweiligen Belastungsbuchung auf dem Kartenkonto fällig. Die Bank gewährt dem Karteninhaber hierfür ein Darlehen, soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Soll-Saldo auf dem Kartenkonto entsteht. Weist die Monatsabrechnung einen Soll-Saldo auf, hat der Karteninhaber das ihm gewährte Darlehen durch monatliche Zahlung in Höhe von mindestens 5% des Gesamtbetrags, jedoch nicht weniger als 50,00 EUR, zu tilgen.
- (2) Der Karteninhaber hat für die Inanspruchnahme des Darlehens Zinsen zu entrichten. Die Höhe des Zinssatzes ergibt sich aus den Vertragsunterlagen. Zur Berechnung des effektiven Jahreszinses wird eine Laufzeit zu Grunde gelegt, die auf der Mindesttilgung basiert, da zum Zeitpunkt der Einräumung des Darlehens die tatsächliche Inanspruchnahme nicht feststeht.
- (3) Wird der Soll-Saldo der Monatsabrechnung innerhalb von 10 Tagen vollständig ausgeglichen, verzichtet die Bank auf die Geltendmachung der Zinsen für die während des letzten Abrechnungsmonats neu entstandenen Forderungen.
- (4) Der Karteninhaber kann das sich aus der Nutzung der Teilzahlungsmöglichkeit ergebende Darlehen jederzeit kündigen. Die Bank kann das Darlehen mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; das Recht zur Kündigung nach § 498 BGB bleibt unberührt.

### 11. Online-Abrechnung

Der Karteninhaber kann im Internet-Banking die laufenden Kreditkartenumsätze ansehen. Durch die Nutzung des Online-Service erkennt der Karteninhaber die Internet-Anwendung ausdrücklich als eigene Empfangsvorrichtung an und verzichtet nach Maßgabe dieser Bedingungen



ausdrücklich auf den postalischen Versand der Kreditkartenabrechnung. Die Bank stellt dem Karteninhaber im Rahmen des Online-Service über die Internet-Anwendung zum vereinbarten Abrechnungsstichtag eine monatliche Abrechnung über die mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zum Abruf zur Verfügung. Der Karteninhaber wird per E-Mail über die Bereitstellung benachrichtigt. Die Kreditkartenabrechnungen werden zwölf Monate lang zum Abruf bereitgehalten. Der Versand von Kreditkartenabrechnung in Papierform per Post erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers. Wünscht der Karteninhaber zusätzlich zur Bereitstellung im Internet die Zusendung von Papierabrechnungen, so hat er hierfür ein Entgelt zu entrichten; die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

## 12. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Das Kartenkonto wird in Euro geführt. Belastungen in Währungseinheiten von Staaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden nach Maßgabe des Referenzkurses EuroFX (Geldkurs) des dem Buchungstag vorangegangenen Börsentags in Euro umgerechnet. Bei Fehlen eines solchen Kurses wird zu dem jeweils von VISA International festgelegten Referenzwechsellkurs vom Vortag umgerechnet. Änderungen dieser Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die Referenzwechsellkurse stellt die Bank auf Anfrage zur Verfügung.

## 13. Entgelte

Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

## 14. Haftung des Karteninhabers

### (1) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- (a) Verliert der Karteninhaber seine Kreditkarte, wird sie ihm gestohlen oder kommt sie ihm in sonstiger Weise abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50,- Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust oder Diebstahl ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Ziffer 14 (1) Absatz (e) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- (b) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung, ohne dass ein Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte oder PIN vorliegt, haftet der Karteninhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 50,- Euro, wenn der

Schaden darauf beruht, dass der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN fahrlässig verletzt hat. Die Haftung nach Ziffer 14 (1) Absatz (e) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

- (c) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR<sup>1</sup>) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR<sup>2</sup>, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungen über die Haftungsgrenze von 50,- Euro nach Absatz (a) und (b) hinaus, wenn er die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenen Mitverschuldens.
- (d) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz (a) bis (c) verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sicher gestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- (e) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
  - die PIN auf der Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der Kreditkarte verwahrt war,
  - die PIN einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- (f) Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenen Mitverschuldens.

### (2) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte und/ oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige ent-

<sup>1</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Italien, Irland, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Liechtenstein, Norwegen und Island.

<sup>2</sup> Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.



stehenden Schäden.

## 15. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

### (1) Erstattung bei nicht autorisierter Verfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, wird die Bank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Verfügung befunden hätte.

### (2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Verfügung

(a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Verfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhaft ausgeführte Verfügung befunden hätte.

(b) Der Karteninhaber kann über Ziffer 15 (2) Absatz (a) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Verfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belasten wurden.

(c) Wurde eine autorisierte Verfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Verfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

### (3) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

(a) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Verfügung oder bei einer nicht autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Ziffern 15 (1) oder (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

(b) Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

(c) Die Haftung nach Ziffer 15 (3) ist auf 12.500 Euro

je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

### (4) Einwendungsausschluss

(a) Ansprüche und Einwendungen gegen die Bank nach Ziffer 15 (1) bis (3) sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank angezeigt hat.

Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Verfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Ansprüche und Einwendungen nach Ziffer 15 (1) bis (3) kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(b) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

### (5) Erstattungsanspruch des Karteninhabers bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung

(a) Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrages, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

(b) Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet.



- (c) Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Bank geltend macht.

## 16. Partnerkarte

- (1) Sofern eine Partnerkarte ausgegeben wurde, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Partnerkarte für die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze als Gesamtschuldner. Ist der Partnerkarteninhaber minderjährig, so haftet der Hauptkarteninhaber für die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze allein.
- (2) Die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze werden dem Abrechnungskonto der Hauptkarte belastet.
- (3) Sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Partnerkarteninhaber sind berechtigt, das Vertragsverhältnis über die Partnerkarte jederzeit gegenüber der Bank zu kündigen. Eine Kündigung des Hauptkartenvertrages hat die gleichzeitige Beendigung des Partnerkartenvertrages zur Folge. Der Inhaber einer Partnerkarte kann für sich allein das Vertragsverhältnis über die Partnerkarte kündigen. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Partnerkarte durch den Inhaber der Hauptkarte wird erst mit Rückgabe der Partnerkarte wirksam. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Partnerkarte nach der Kündigung zu unterbinden.

## 17. Mitantragsteller

- (1) Bei Abrechnung der Kreditkarte über ein Firmenkonto ist die Firma, über deren Konto abgerechnet wird, Mitantragsteller. Für Umsätze, die mit einer Kreditkarte, die über ein Firmenkonto abgerechnet wird, getätigt werden, haften der Karteninhaber und die Firma als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass auch bei Abrechnung über ein Firmenkonto der Karteninhaber neben der Firma für sämtliche mit der Kreditkarte getätigten Umsätze persönlich haftet. Diese Haftung umfasst sowohl private als auch ausschließlich geschäftlich veranlasste Umsätze.
- (2) Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis jederzeit nur mit Wirkung für alle Antragsteller durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kreditkarte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Kreditkarte nach der Kündigung zu unterbinden.

## 18. Eigentum und Gültigkeit

- (1) Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

- (2) Die Gültigkeitsdauer der Karte ist auf dieser aufgeprägt. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer übersendet die Bank dem Karteninhaber eine neue Karte.
- (3) Die Gültigkeit einer – auch nachträglich ausgegebenen – Partnerkarte endet mit dem Ablauf der Gültigkeit der Hauptkarte.

## 19. Kündigung

- (1) Der Kreditkartenvertrag kann vom Karteninhaber jederzeit, von der Bank mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank wesentlich gefährdet ist.
- (2) Die Kündigung ist zu richten an: Hilton HHonors® Credit Card Service, Postfach 1403, 94004 Passau.
- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

## 20. Sperrung und Einziehung der Karte durch die Bank

- (1) Die Bank kann die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn
- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
  - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen
  - die Nutzungsberechtigung durch ordentliche Kündigung oder durch Gültigkeitsablauf endet oder
  - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.
- (2) Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.
- (3) Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird der Karteninhaber unterrichtet.
- (4) Ist der Einzug der Karte aus vom Karteninhaber zu vertretenden Gründen erforderlich, hat der Karteninhaber der Bank die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen.



## 21. Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen. Eingeschaltet werden zur Vertragsabwicklung insbesondere die Bayern Card-Services GmbH, München, die Atos Worldline Processing GmbH, Frankfurt, sowie die CommuniGate Kommunikationsservice GmbH, Passau. Die Daten des Karteninhabers werden diesen Dritten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt.

## 22. Einlagensicherung

Die Deutsche Kreditbank AG ist dem Einlagensicherungsfond des Bundesverbandes der Öffentlichen Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschland GmbH angeschlossen.

## 23. Änderung der Bedingungen, Zusatzleistungen und Entgelte

Änderungen dieser Bedingungen, der mit der Kreditkarte verbundenen Zusatzleistungen sowie der nach Ziffer 13 vereinbarten Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Nimmt der Karteninhaber am Online-Service teil, werden ihm die Änderungen in elektronischer Form angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Hierauf wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Karteninhaber Änderungen der Bedingungen, der mit der Kreditkarte verbundenen Zusatzleistungen oder der nach Ziffer 13 vereinbarten Entgelte angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

## 24. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Für diese Geschäftsverbindung gilt deutsches Recht.
- (2) Ist der Karteninhaber ein Kaufmann, ist der Gerichtsstand Berlin. Ebenso wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart für den Fall, dass der Karteninhaber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Dies gilt auch, wenn der Karteninhaber nach Abschluss des Kartenvertrages seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.